

**Satzung**  
**über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes**  
**„Ortskern Markt Laaber“**  
**im vereinfachten Verfahren**

# **Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets**

## **Satzung**

des Marktes Laaber über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Markt Laaber vom 14.11.2022.

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Laaber folgende Satzung:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 18,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Markt Laaber“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1 : 2.500 der Arbeitsgemeinschaft iq-Projektgesellschaft , München, vom 21.10.2022 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im Vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen satzungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### **§ 4 Inkraft- und Außerkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB zum 01.01.2023 rechtsverbindlich. Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 3 Satz 3 BauGB nach einer Frist von 15 Jahren außer Kraft; die Frist kann jedoch durch Beschluss verlängert werden.

Laaber, den 15.11.2022

Schmid  
Erster Bürgermeister

